Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Inselgasse 1 CH-3003 Bern

Per E-Mail als Word & PDF, inkl. Beilage, an: krebsregistrierung@bag.admin.ch

Liestal, 29. Juni 2021 VGD/AfG/ERS

### Revision der Krebsregistrierungsverordnung (SR 881.331), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Geschäft.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Revision der Krebsregisterverordnung grundsätzlich.

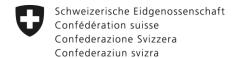
Gerne verwiesen wir für die detaillierte Rückmeldung auf das beiliegende Formular, das wir auch in elektronischer Form an die vorgegebene Adresse verschickt haben.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts zu berücksichtigen und danken Ihnen bestens für Ihre Bemühungen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber Regierungspräsident Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin

Formular detaillierte Stellungnahme



#### Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.

Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar. Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit

# Revision der Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen (SR 818.331): Fakultative Vernehmlassung 30.04.21 - 12.08.21

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Landschaft, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Gesundheit,

Abkürzung der Firma / Organisation : BL

Adresse : Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Kontaktperson : Samuel Erny, Kantonsarzt

Telefon : 061 552 59 10

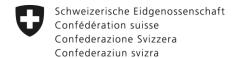
E-Mail : samuel.erny@bl.ch

Datum : 29. Juni 2021

## Wichtige Hinweise:

- 1. Verwenden Sie bitte für jeden Artikel der Verordnung eine eigene Zeile
- 2. Ihre elektronische Stellungnahme in Word und PDF senden Sie bitte bis am 12. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse:

krebsregistrierung@bag.admin.ch



#### Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.

Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar. Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit

# Revision der Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen (SR 818.331): Fakultative Vernehmlassung 30.04.21 - 12.08.21

### Allgemeine Bemerkungen

Nach Konsultation des Krebsregisters beider Basel und der kantonalen Aufsichtsstelle Datenschutz erachten wir die Revision der Krebsregisterverordnung grundsätzlich für begrüssenswert

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art.1 Abs.1 Bst. D und Art. 2 Abs. 1 Bst. D KRV	Der Zeitaufwand der Krebsregister zur Recherche des Patienteninformationsdatums wird reduziert und zugleich die Datenqualität durch Verminderung von Datenlücken verbessert.  Die meldepflichtigen Stellen sind weiterhn verpflichtet die Informationspflicht in Bezug auf die Patientenrechte zu wahren.	Die Krebsregister sollten dazu verpflichtet werden, eine öffentliche Information über die Informations- und Meldepflicht von Personen/Organisationen, welche eine Krebserkrankung diagnostizieren oder behandeln sowie das Widerspruchsrecht der Patientinnen und Patienten bereitzustellen.  Eine Sperrfrist von sechs Monaten zwischen Diagnosedatum und Registereintrag ist zu prüfen, um den Patienten und Patientinnen ein Einsprachfenster einzuräumen.
Art. 30 Abs. 1 und 2 KRV	Durch die Anweddung dieses Artikels wird die Auswertung von Daten der weniger häufigen Tumore und die Bekanntgabe von Daten an den Kanton bzw. das Krebsregister ermöglicht. Damit hat der Kanton bzw. das Krebsregister eine deutlich bessere und detailliertere Grundlage zur Beobachtung der Häufigkeit von Krebserkrankungen im eigenen Kanton und der Einleitung möglicher Massnahmen. Der umfangreichere Informationsgehalt der Daten könnte zudem Forschungsbemühungen erleichtern.  Allerdings bestehen datenschutzrechliche Bedenken, da in der Gesamtschau aller erfassten Daten die Identifikation der betroffenen Person möglich und somit die Anonymisierung unzureichend ist.	Beachtung datenschutzrechtlicher Bedenken

Art. 1 Bst d KRV:	Die Streichung dieser Bestimmung ist zu begrüssen	
Art. 2 Bst d KRV	Die Streichung dieser Bestimmung ist zu begrüssen	
Art. 17 Abs. 1 KRV	Die Umformulierung dieses Absatzes ist zu begrüssen	
Art. 30 Abs. 1 & 2 KRV	Die Streichung dieser Absätze ist im Sinne der Kohärenz und mit Blick auf die international übliche Praxis betr. Berichterstattung zu begrüssen. Auf diese Weise können, wie vor der Einführung des KRG, auch wieder Zahlen zu seltenen Krebserkrankungen in den Berichten des Krebsregisters aufgeführt werden	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
$\boxtimes$	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	